

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am	06. Januar 2000	Nr. 1
---------------------	---------------------------------------	------------------------	--------------

Bekanntm. vom	In halt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
03.01.2000	Sitzung des Ausschusses Gleichstellung	1
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
23.11.1999	Satzung über die Verlängerung der * Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bahnhof“	2
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
30.11.1999	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999	4
27.12.1999	Aufhebung des Bebauungsplanes „Emsen I“	6
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
14.12.1999	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999	7
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
23.11.1999	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999	9
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
24.12.1999	Bebauungsplan Nr. 19 „Markt an den Osterstücken“	11

Bekanntmachung

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuß Gleichstellung
Sitzungs-Nr.:	10. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, den 11.01.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschuß über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschußvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. EinwohnerInnenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 06.10.1999
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Hannoversches Interventionsprojekt - HAIP - gegen Männergewalt in der Familie
10. Einrichtung eines Nothilfetelefon für Frauen und Mädchen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.1999
11. -Berufspraktisches Seminar für alleinerziehende Frauen
12. Jahresberichte der Kreisfrauenbeauftragten von 1998 und 1999
13. Haushalt 2000;
a) Verwaltungshaushalt
b) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 1999 - 2003
14. Anregungen und Beschwerden
15. Anfragen
16. EinwohnerInnenfragestunde
17. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 03.01.2000

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

SATZUNG

der Stadt Buchholz i.d.N., Landkreis Harburg, über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bahnhof“

Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 23 .11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

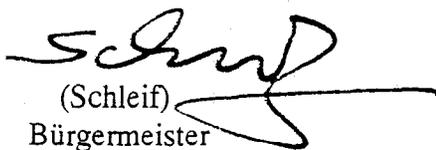
Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bahnhof“ hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. gern. den §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen, die mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 08 .01.1998 rechtskräftig geworden ist. Diese Veränderungssperre wird gern. § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

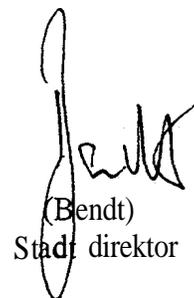
Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 08.01.2000 in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Bahnhof“ gern. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Buchholz, den 23 .11.1999

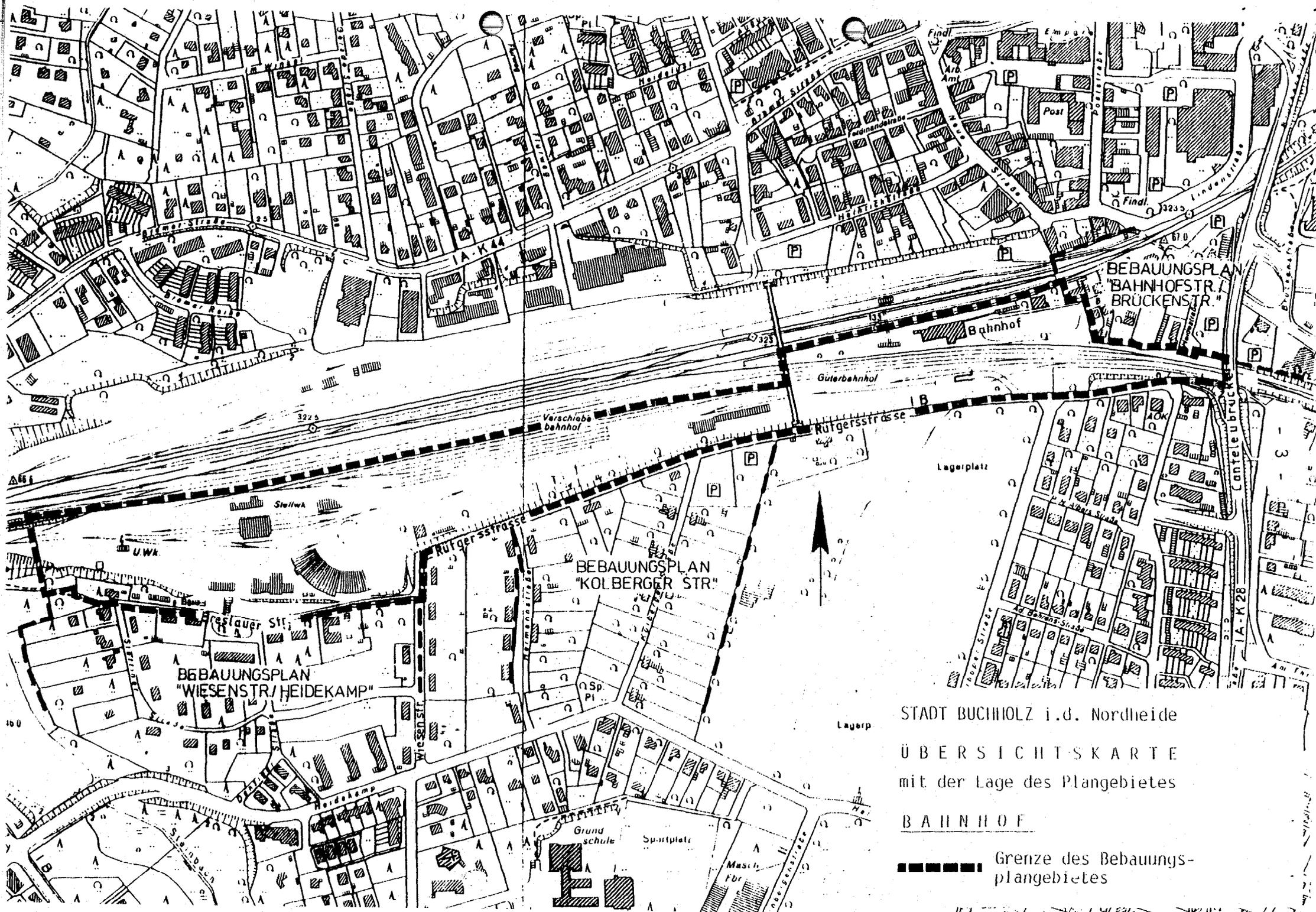

(Schlef)
Bürgermeister




(Bendt)
Stadt direktor

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. beantragt. Für das Erlöschen dieser Ansprüche gilt § 18 (3) BauGB.

Die Satzung ist während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Grünflächenamt der Stadt Buchholz i.d.N., Zimmer 615, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., einzusehen.



STADT BUCHHOLZ i.d. Nordheide
 ÜBERSICHTSKARTE
 mit der Lage des Plangebietes

BAHNHOF
 ——— Grenze des Bebauungsplangebietes

100 1:10000 1/100000

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 30.11.99 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag der Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	u m	u m	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	494.100 DM		18.163.600 DM	18.657.700 DM
die Ausgaben	494.100 DM		18.163.600 DM	18.657.700 DM
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		-132.000 DM	4.443.800 DM	4.311.800 DM
die Ausgaben		-132.000 DM	4.443.800 DM	4.311.800 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.195.300 DM um 545.400 DM vermindert - und damit auf **1.649.900,00 DM** neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der **Höchstbetrag** bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen **Höchstbetrag** nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen über die Ober- und **außerplanmäßigen** Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten, 30. November 1999

Stadie
Stadie
Bürgermeister



Berndt
Berndt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 29.12.1999 unter dem Aktenzeichen 20 -912-11/29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.01.2000 bis 20.01.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Rosengarten, Zimmer 6, an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags außerdem

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rosengarten, den 06.01.2000

Gemeindedirektor



Gemeinde Rosengarten

Der Gemeindedirektor

Rosengarten-Nenndorf, 27. Dezember 1999

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8-12 Uhr • Do. 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 68/99

Betr.: **Ortschaft Emsen, Aufhebung des Bebauungsplans „Emsen I“**; Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans gern. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 4 und 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 30.11.1999 die Aufhebung des Bebauungsplans „Emsen I“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Emsen I“** liegt in der Ortschaft Emsen am Nordostrand der Ortslage. Er wird begrenzt

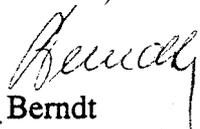
- im Süden und Westen von der Emsener Dorfstraße,
- im Norden vom Hilmsweg und dessen Verlängerung in östlicher Richtung bis in Höhe der Ostgrenze der Grundstücke auf der Ostseite der Straße „Surenkamp“ und
- im Osten von der Ostgrenze der Grundstücke auf der Ostseite der Straße „Surenkamp“.

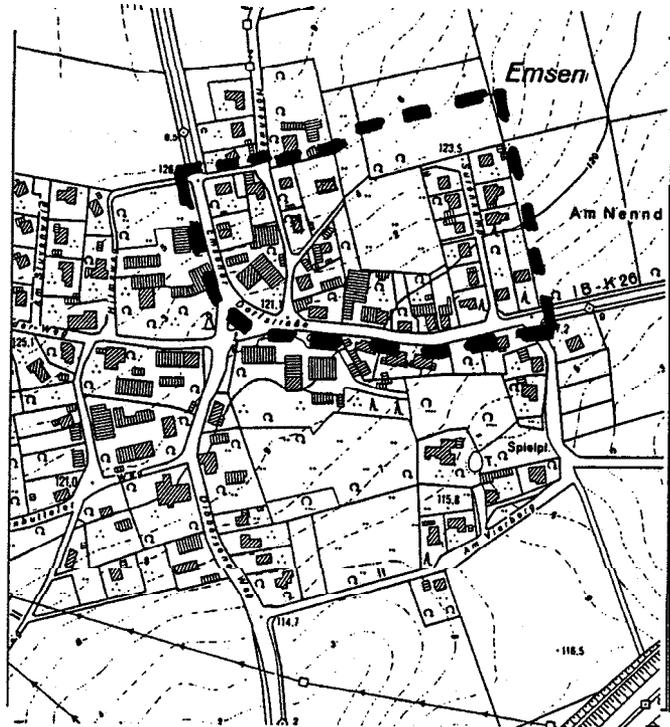
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplans „Emsen I“ und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in

Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans „Emsen I“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).


Berndt



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Nachtragshaushaltssatzung 1999

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	5024.900	5024.900
die Ausgaben	0	0	5024.900	5024.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	1531.100	1531.100
die Ausgaben	0	0	1531.100	1531.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht **geändert**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 61 .000 DM um 115.000 DM erhöht und damit auf 176.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

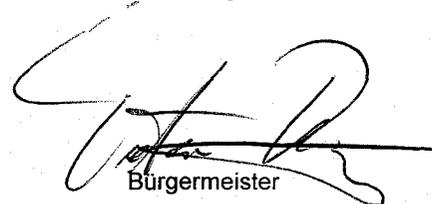
§ 5

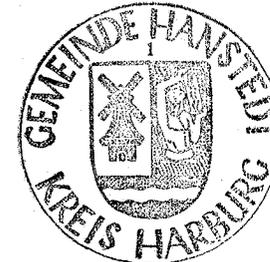
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 14. Dezember 1999


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 30.12.1999 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/16 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.01.2000 bis 20.01.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hanstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags zusätzlich

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hanstedt, den 06.01.2000

Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 1999

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 23.11.99 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	99.800 DM	-15.400 DM	4.295.200 DM	4.379.500 DM
die Ausgaben	122.900 DM	-38.500 DM	4.295.200 DM	4.379.600 DM
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	144.800 DM	-100.000 DM	1.554.100 DM	1.598.900 DM
die Ausgaben	384.800 DM	-340.000 DM	1.554.100 DM	1.598.900 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **545.600,00 DM** um **144.800,00 DM** -erhöht- und damit auf **690.400,00 DM** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **260.000,00 DM** um **260.000,00 DM** erhöht und damit auf **520.000,00 DM** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben, der als unerheblich im Sinne des § 89 Abs 1 Satz 2 NGO gilt, wird nicht verändert.

Hollenstedt den 23.11. 1999
(Ort)



Telke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.01.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/19 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.01.2000 bis 02.02.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hollenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hollenstedt, den 06.01.2000

Bürgermeisterin

Gemeinde Tespe

Landkreis Harburg
Der Bürgermeister

Tespe, den

17/12.99

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) i.V. mit § 5 (2) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern i.d.F. vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. Nr. 2311996 S.520) wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Tespe hat in seiner Sitzung am 17.12.1999 den

● **Bebauungsplan Nr. 19** **“Markt an den Osterstücken”**

als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Teilbereich **A** erfasst den südlichen Teil des Flurstückes 100/1, den südlichen Teil des Strassenflurstückes „Avendorfer Weg“ sowie einen Teil des südlich daran angrenzenden Strassenflurstückes „Lüneburger Strasse (K 76)“ der Flur 14 in der Gemarkung Tespe. Der Teilbereich **B** erfasst den südlichen Teil des Flurstückes 103 der Flur 15 in der Gemarkung Tespe.

Der **Bebauungsplan Nr. 19 “Markt an den Osterstücken”** und die zugehörige Begründung liegen in der Gemeindeverwaltung in Tespe, Schulstr. 11 (dienstags und donnerstags von 17.30 - 19.00 Uhr) für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

● Gemäss § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäss den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Ferner wird gemäss § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der **Bebauungsplan Nr. 19 “Markt an den Osterstücken”** wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

(Finck)



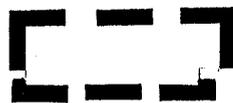
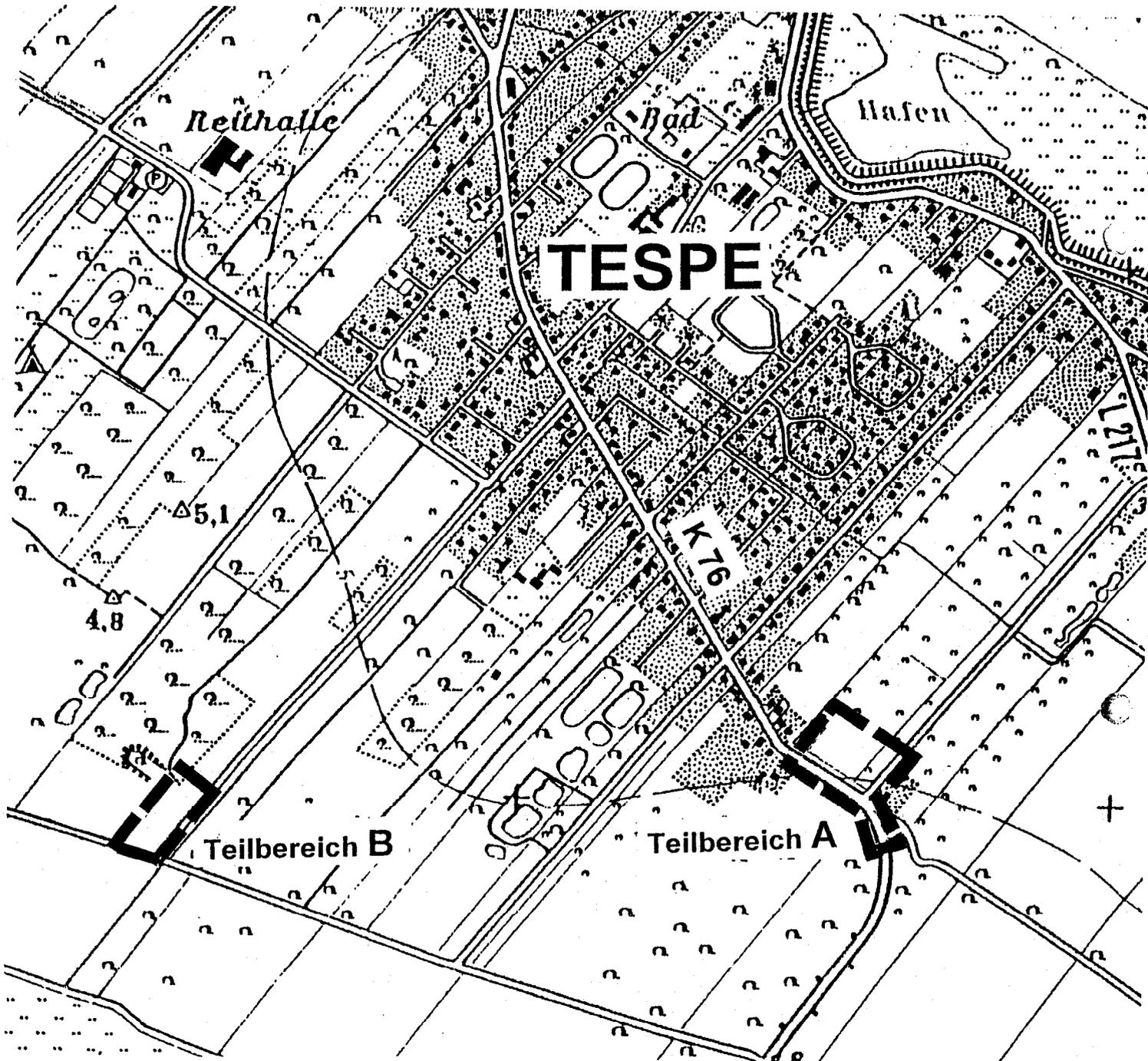
ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:10000

BEBAUUNGSPLAN Nr.19

„Markt an den Osterstücken“

GEMEINDE TESPE, Ortsteil Tespe



Geltungsbereich des
BEBAUUNGSPLANES Nr.19
„Markt an den Osterstücken“